
Verordnung über die Tagesschule (TSV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl,
gestützt auf

- Art. 14 d – h des Volksschulgesetzes VSG vom 19. März 1992
- Tagesschulverordnung TSV des Regierungsrats vom 28. Mai 2008
- Art. 50 der Gemeindeordnung vom 30. März 2000, Fassung vom 29. Mai 2008

beschliesst:

I. Allgemeines

Tagesschule

Art. 1

¹ Die Tagesschule der Gemeinde Urtenen-Schönbühl (nachfolgend Tagesschule genannt) ist eine pädagogische Einrichtung zur familienergänzenden Kinderbetreuung ausserhalb der Schulzeit im Sinne des kantonalen Rechts. Sie ist in die Volksschule integriert.

² Die Tagesschule wird in den Schulanlagen Lee geführt.

Finanzierung

Art. 2

Die Tagesschule wird finanziert

- a durch Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
- b durch Beiträge von Bund und/oder Kanton
- c durch die Gemeinde.

Angebot

Art. 3

¹ Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an (vor der Schule, über Mittag, nach der Schule und an schulfreien Nachmittagen). Es gilt die Ferienzeit der Schule Urtenen-Schönbühl. An Samstagen, während der Schulferien und an weiteren allgemein schulfreien Tagen bleibt die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der Schulzeit folgende Betreuungseinheiten:

- a Morgen: 07.15 - 08.15 Uhr
- b Mittag: 12.00 - 13.30 Uhr (inkl. Mittagessen)
- c Nachmittag: 13.30 - 15.30 Uhr
15.30 - 17.30 Uhr

³ Eine Betreuungseinheit wird angeboten, wenn mindestens 5 Kinder angemeldet sind.

⁴ Einzelne Betreuungseinheiten können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 5 Kindern angeboten werden, wenn ein betroffenes Kind auch andere Einheiten belegt.

Betreuung	<p>Art. 4 Die Betreuungsarbeit richtet sich nach kantonalem Recht. Die dort festgehaltenen qualitativen Vorgaben und Bestimmungen über Anzahl Betreuungspersonen sind verbindlich.</p>
Verpflegung	<p>Art. 5 ¹ Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu, das entweder innerhalb der Tagesschule zubereitet oder ausserhalb der Tagesschule zubereitet oder abgeholt wird. ² Die Mahlzeiten werden gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen. ³ Die Kinder werden für kleine Aufgaben wie zum Beispiel Tisch decken, abräumen und kleinere Putzarbeiten eingesetzt.</p>
Anmeldung	<p>Art. 6 ¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt jeweils bis Ende Mai und ist für das ganze nachfolgende Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich. Nachträgliche Anpassungen aufgrund des definitiven Stundenplans bleiben vorbehalten. ² Kann eine Betreuungseinheit unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 4 nicht durchgeführt werden, besteht seitens Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Tagesschule. ³ Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.</p>
Aufnahmeprioritäten	<p>Art. 7 ¹ Die Tagesschule können Kinder vom Kindergarten bis 9. Klasse besuchen. ² Die Tagesschule steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Bern offen.</p>
Abmeldungen	<p>Art. 8 ¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an die Tageschulleitung zu erfolgen. Die Schulleitung der Schule Urtenen-Schönbühl entscheidet über den vorzeitigen Austritt. ² Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.</p>
Ausschluss	<p>Art. 9 Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus der Tagesschule muss nach den Regeln von Artikel 28 des Volksschulgesetzes erfolgen. Ausschlüsse werden durch die Schulkommission verfügt.</p>
Versicherungen	<p>Art. 10 ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit versichert. ² Die Eltern sind verpflichtet, zugunsten ihrer Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. ³ Die Betreuungspersonen sind nach UVG versichert. ⁴ Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflichtansprüche versichert.</p>

II. Gebühren

Elternbeiträge

Art. 11

¹ Die Beiträge der Eltern richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet. Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus. Die Tagesschulleitung kann darüber jederzeit ergänzende Auskünfte oder Unterlagen verlangen.

³ Die Eltern sind verpflichtet, der Tagesschulleitung Änderungen von Einkommen- oder Haushaltverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

⁴ Für die Mahlzeiten wird ein fester Betrag je Kind und Tag verrechnet.

⁵ Die Elternbeiträge werden periodisch erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge ist die Tagesschulleitung. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Urtenen-Schönbühl.

Gebührenerlass

Art. 12

Bei Abwesenheiten von mehr als fünf Tagen infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

III. Organisation

Schulkommission

Art. 13

¹ Die Schulkommission ist der Tagesschule übergeordnet.

² Die Schulkommission hat für den Bereich Tagesschule namentlich folgende Aufgaben:

- a* Strategische Führung
- b* Aufsicht über das Tagesschulangebot
- c* Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule
- d* Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Artikel 28 des Volksschulgesetzes
- e* Anstellung von Tagesschulleitung und Betreuungspersonen
- f* Entscheid von Ausgaben über Fr. 3'000.- im Rahmen des Budgets
- g* Beratung und Eingabe des Budgets zuhanden des Gemeinderats
- h* Qualitätssicherung.

Tagesschulausschuss

Art. 14

¹ Zur Unterstützung und Entlastung der Schulkommission wird ein Tagesschulausschuss eingesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus, einem Mitglied der Schulkommission (Ressort Tagesschule), der Tagesschulleitung sowie einer Vertretung der Schulleitung.

² Der Tagesschulausschuss konstituiert sich selber. Er hat folgende Aufgaben:

- a* Beratung, Leitung und Kontrolle gegenüber dem Auftraggeber
- b* Vorbereitung der Anträge an die Schulkommission
- c* Entscheid über die Durchführung oder Streichung von Betreuungseinheiten
- d* Evaluation des Betriebs der Tagesschule
- e* Organisation und Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen.

Tagsschulleitung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Tagesschule wird von einer eigenen Leitung geführt. Diese ist für alle administrativen und in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule abschliessend verantwortlich.</p> <p>² Die Tagesschulleitung arbeitet mit den Schulleitungen zusammen.</p> <p>³ Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.</p>
Konferenz der Betreuungspersonen	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.</p> <p>² Die Konferenzen finden regelmässig statt und behandeln folgende Themen:</p> <p>a Organisation der Tagesschule</p> <p>b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden</p> <p>c Pädagogische Grundsätze</p> <p>d Weiterentwicklung der Tagesschule</p> <p>e Weiterbildung.</p>
Anstellungen/ Entschädigungen	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Schulkommission ist zuständig für die Anstellung der Tagesschulleitung und der weiteren der Betreuungspersonen auf Antrag des Tagesschulausschusses.</p> <p>² Für alle Mitarbeitenden der Tagesschule gilt das Personalrecht der Gemeinde integral. Nach Möglichkeit sollen mitarbeitende Lehrkräfte mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.</p>

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 18</p> <p>Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2007 in Kraft. Sie entfaltet jedoch ab sofort Wirkung, soweit dies für die planmässige Betriebsaufnahme der Tagesschule im August 2007 erforderlich ist.</p>
---------------	--

Vom Gemeinderat beschlossen am 5. Februar 2007.

Änderungen beschlossen am 10. November 2008. Die Änderungen treten am 1.1.2009 in Kraft.

Änderungen beschlossen am 10. Mai 2010. Die Änderungen treten am 1.8.2010 in Kraft.

Änderungen beschlossen am 7. November 2011. Die Änderungen treten am 1.12.2011 in Kraft.

Gemeinderat Urtenen-Schönbühl

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansueli Kummer

sig. Hansjörg Lanz